

Revidiertes Erbrecht – bereits heute für morgen planen

Auf den 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Dieser Artikel zeigt die wichtigsten Änderungen auf.

Das überarbeitete Erbrecht verfolgt das Ziel, die Verfügungsfreiheit über das Vermögen der Erblasser zu erweitern. Insbesondere die Reduktion des Pflichtteils führt zu mehr Spielraum.

Der Todestag der Erblasser ist massgebend, welche Erbrechtsbestimmungen zur Anwendung kommen. Ist der Todestag vor dem 1. Januar 2023, gelten die bisherigen Regelungen und nicht das revidierte Erbrecht.

Neue Pflichtteile

Um die Verfügungsfreiheit zu erhöhen, wurden die Pflichtteile angepasst.

- Neu ist der Stamm der Eltern nicht mehr pflichtteilgeschützt. Bis anhin betrug der Pflichtteil $\frac{1}{2}$, wenn der Erblasser keine direkten Nachkommen hinterliess.
- Weiter wurden die Pflichtteile der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert.
- Der Pflichtteil der Ehegatten und eingetragenen Partner bleibt mit $\frac{1}{2}$ unverändert

Somit sind nur noch der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner und die Nachkommen pflichtteilgeschützt. Die gesetzliche Erbteilung bleibt unverändert.

Die Konkubinatspartner haben nach wie vor keinen gesetzlichen Erbanspruch. Damit diese im Falle des Ablebens des Konkubinatspartners nicht leer ausgehen, ist ein Testament resp. Erbvertrag von zentraler Bedeutung. Durch die neu geschaffenen Gestaltungsspielräume ist es je nach Konstellation möglich, den Konkubinatspartner als Alleinerbe einzusetzen (vgl. Beispiel 3).

Verfügungsfreiheit wird beim Erbvertrag eingeschränkt

Im bisherigen Erbrecht gilt bei Vorliegen eines Erbvertrags das Gebot der Verfügungsfreiheit. Die Vertragsparteien dürfen zu Lebzeiten weiterhin frei über ihren Erbteil verfügen. Im revidierten Erbrecht besteht grundsätzlich ein Verfügungsverbot. Dadurch können die Erbvertragsparteien zu Lebzeiten keine Schenkungen mehr vornehmen, ausser das ist im Erbvertrag explizit erlaubt. Werden Schenkungen trotzdem vorgenommen, sind diese durch die Erben anfechtbar.



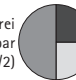






Wegfall des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren

Eine weitere Neuerung gibt es bei hängigen Scheidungsverfahren. Hier wird der Pflichtteilsschutz im Scheidungsverfahren abgeschafft. Bis anhin bestand dieser Schutz für den Noch-Ehegatten bis zum Datum des rechtskräftigen Scheidungsurteils. Nach revidiertem Recht verlieren die Ehegatten / eingetragenen Partner ihre Pflichtteilsansprüche bereits mit hängigem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder auf Klage nach zweijährigem Getrenntleben. Davon nicht betroffen sind die gesetzlichen Erbansprüche. Weiter entfallen sämtliche Ansprüche testamentarischer Verfügungen und alle ehevertraglichen Begünstigungen. Die Erbschaft wird nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt.

Fazit

Bestehende Testamente und Erbverträge sind vor der Inkraftsetzung des revidierten Erbrechts dahingehend zu überprüfen, ob diese nach wie vor dem letzten Willen des Erblassers entsprechen. Der Fokus ist dabei auf die neuen Pflichtteile und das Schenkungsverbot bei Erbverträgen zu legen.

Die untenstehenden Grafiken illustrieren die Änderungen.

	Gesetzliche Erbteilung	Bisherige Pflichtteile & freie Quote	Neue Pflichtteile & freie Quote	Fazit
Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner / eingetragenen Partner und Kinder	Ehegatte (1/2)  Nachkommen (1/2)	Nachkommen (3/8)  Ehegatte (1/4) frei verfügbar (3/8)	frei verfügbar (1/2)  Nachkommen (1/4) Ehegatte (1/4)	Die freie Quote erhöht sich um $\frac{1}{8}$ und beträgt $\frac{1}{2}$.
Beispiel 2: Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner / eingetragenen Partner und seine Eltern	Eltern (1/4)  Ehegatte (3/4)	frei verfügbar (1/2)  Ehegatte (3/8) Eltern (1/8)	frei verfügbar (5/8)  Ehegatte (3/8)	Die freie Quote erhöht sich um $\frac{1}{8}$ und beträgt $\frac{5}{8}$.
Beispiel 3: Erblasser ist nicht verheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft und hinterlässt seine Eltern	Eltern (1/1) 	Eltern (1/2)  frei verfügbar (1/2)	frei verfügbar (1/1) 	Die freie Quote erhöht sich um $\frac{1}{2}$ und ist vollständig frei verfügbar.

Der Kanton Luzern führt eine neue Schätzungsmethode für Kataster- und Eigenmietwerte ein

Ab dem Jahr 2022 werden die Katasterschätzungen nach einer neuen Schätzungsmethode erstellt. Alle nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke werden innerhalb von fünf Jahren neu eingeschätzt. Die neue Methode der Immobilienschätzungen soll insgesamt weder zu Mehr- noch zu Mindererträgen bei den Steuern führen.

Abhängig von der Art des Objekts wird eine Real- oder Ertragswert-schätzung erstellt. Ein- bis Dreifamilienhäuser, Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken, gemischte Wohn- und Geschäftshäuser (bis drei Einheiten), industriell und gewerblich genutzte Objekte sowie unbebautes Land werden nach dem Realwert (Landwert und Zeitwert Gebäude) beurteilt. Die übrigen Grundstücke werden nach der Ertragswertmethode (kapitalisierte Nettomietträge) eingeschätzt. Der Kapitalisierungszinssatz beträgt für Wohnobjekte 5.25% bzw. 6.25% für gewerbliche Liegenschaften.

Die Katasterwerte werden alle fünf Jahre den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Steigt das Immobilienpreisniveau, steigen entsprechend auch die Katasterwerte. Aus diesem Grund ist davon auszugehen,

Realwertmethode	Ertragswertmethode
Ein- bis Dreifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser ²
STWE-Einheiten zu Wohnzwecken	STWE-Einheiten zu Geschäftszwecken
Gemischte Wohn- u. Geschäftshäuser ¹	Reine Geschäftshäuser
Industriell u. gewerblich genutzte Objekte	Gemischte Wohn- und Geschäftshäuser ²
Unbebautes Land	
¹⁾ bis drei Einheiten	²⁾ ab vier Einheiten

Welche Methode für das Grundstück angewendet wird, ist auf der ersten Seite der Schätzungsanzeige ersichtlich.

dass die Katasterwerte und Eigenmietwerte mit der neuen Schätzungsmethode höher ausfallen werden, was insbesondere für ältere Liegenschaften zu einer höheren Steuerbelastung führen wird.

Bis die neue Schätzung vorliegt, bleibt die bisherige Schätzung in Kraft. Die jährliche Indexierung des Eigenmietwertes entfällt ab dem Jahr 2022.

Weiter hat die Schätzungsanzeige nur noch informativen Charakter. Neu ist ein allfälliges Rechtsmittel im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu ergreifen.

Auf der Webseite der Dienststelle Steuern (www.steuern.lu.ch) stehen

unter der Rubrik «Schätzungswesen» umfassende Informationsangebote zur Verfügung. Weiter sind die Landwerte und die Landwertzonen auf dem Geoportal des Kantons Luzern mittels separater Karte neu öffentlich zugänglich.

Fazit

Die neue Schätzungsmethode ist einfacher und transparenter. Wie im alten Recht müssen die Kataster- und Mietwerte auch mit der neuen Methode periodisch an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst werden. Mit anderen Worten: je älter die bisherige Katasterschätzung ist, desto grösser kann die Anpassung ausfallen.

IMPRESSUM

FAZIT:
Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:
Elmar Beckmann Wirtschaftsberatung AG

Redaktion:
Elmar Beckmann + Mario Beckmann

Hinweis:
Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

«Greife nie in ein Wespennest.
Doch wenn du greifst, dann greife fest.»

Sprichwort in Anlehnung an
Matthias Claudius
1740 – 1815

ELMAR BECKMANN
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG

 Mitglied von EXPERTSuisse

Postfach 2120
Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern
Telefon 041 227 10 00
Homepage www.ebwag.ch